

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90a4fb02-9c5e-3fb7-9ad7-dbb7cbd8fd2b>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 257 StPO - Befragung des Angeklagten und Erklärungsrechte nach einer Beweiserhebung

- (1) Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.
- (2) Auf Verlangen ist auch dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären.
- (3) Die Erklärungen dürfen den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen.

